



Reglement
Spezialfinanzierung Investitionen
Schwimmbad Büren a. A.

1. Januar 2024

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV des Kantons Bern

**Reglement
Spezialfinanzierung Investitionen Schwimmbad Büren a. A.**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Art. 3 Entnahme aus der Spezialfinanzierung	3
Art. 4 Verzinsung	3
Art. 5 Inkrafttreten	3

**Reglement
Spezialfinanzierung Investitionen Schwimmbad Büren a. A.**

Art. 1 Zweck

1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Investitionsvorhaben im Bereich des Schwimmbads.

2 Die Mittel sollen zweckgebunden für Abschreibungen aus Investitionen verwendet werden.

Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

1 Geöffnet wird die Spezialfinanzierung durch eigene wiederkehrende Beiträge sowie durch Beiträge Dritter.

2 Der Gemeinderat Büren a. A. entscheidet mittels separaten Beschlusses über bedürfnisgerechte Einlagen.

Art. 3 Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderats, jährlich anfallende Abschreibungen aus Investitionen, im Bereich des Schwimmbads, entnommen werden.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben das vorliegende Reglement über die "Spezialfinanzierung Investitionen Schwimmbad Büren a. A." an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Zumbach

Yves Marti

**Reglement
Spezialfinanzierung Investitionen Schwimmbad Büren a. A.**

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement "Spezialfinanzierung Investitionen Schwimmbad Büren a. A." während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare., 26. November 2024

Der Gemeindeschreiber

Yves Marti